

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MMU)
mit dem Abschluss MBA
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover
(„PO 2015“)**

§1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Business Administration. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dieses berufsbegleitenden Studiums beträgt vier Semester, hinzu kommt die Zeit zur Anfertigung der Master-Arbeit. Der Zeitaufwand beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 25 Stunden.
- (2) Anlage 3 stellt die Module, Credits, Prüfungsleistungen, die Belastung der Studierenden dar.
- (3) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Studierende haben die Module gemäß der Anlage B3 einschließlich der entsprechenden Prüfungen zu absolvieren. Bei den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 und 2“ werden die Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Modulprüfungen gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein und werden in den auszustellenden Zeugnissen nur mit „bestanden“ ausgewiesen.

§ 4

Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (2) Die Master-Arbeit ist in der Regel nach vier Semestern zu schreiben.
- (3) Die Zulassung zur Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt auf entsprechenden Antrag der Studierenden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn fünf Module erfolgreich absolviert sind.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen.
- (6) Erstprüferin oder Erstprüfer im Sinne von § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover kann neben den dort genannten Personen auch jede/r andere/r hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Hannover oder einer anderen akkreditierten Hochschule sein, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fakultäten ist.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (7) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1-5 entsprechend.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Dem erzielbaren Abschluss Master of Business Administration im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) Die Module der Anlage B 3 nebst ihren Teilmodulen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nur noch für die Regelstudiendauer zuzüglich zweier Semester angeboten.
- (2) Prüflinge können den Wechsel in die jeweils aktuellste Prüfungsordnungsversion beantragen. Bestandene und nicht-bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall soweit möglich übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 20.12.2011

Genehmigung Präsidium: 09.01.2012

Verkündungsblatt: Nr. 01/2012 vom 17.01.2012

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 28.05.2013

Genehmigung Präsidium: 15.07.2013

Verkündungsblatt Nr. 06/2013 vom 09.08.2013

2. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 29.04.2014

Genehmigung Präsidium: 14.07.2014

Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 01.08.2014

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 30.09.2014

Genehmigung Präsidium: 15.06.2015

Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

4. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU) - 5 Semester

Pflichtmodule											Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS*	Cr TM
MMU-311	Einführung in das Unternehmertum	PF	5	5	MMU-311-01	Einführung in das Unternehmertum	PF	K2*	1	1	25	5
MMU-312	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	10	0	MMU-312-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	Pf	0	1-2	65	10
MMU-313	Wissenschaftliche Methoden	PF	8	8	MMU-313-01	Wissenschaftliche Methoden	PF	H	1	1-2	40	8
MMU-321	Strategie und Geschäftsplan	PF	7	7	MMU-321-01	Strategie und Geschäftsplan	PF	R	1	2	35	7
MMU-322	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	5	5	MMU-322-01	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	K2*	1	2	25	5
MMU-331	Markt und Vertrieb	PF	6	6	MMU-331-01	Markt und Vertrieb	PF	K	1	3	30	6
MMU-332	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	10	0	MMU-332-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	Pf	0	3-4	35	10
MMU-333	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	7	7	MMU-333-01	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	K2*	1	3	35	7
MMU-341	Organisation, Führung und Recht	PF	6	6	MMU-341-01	Organisation, Führung und Recht	PF	K2*	1	4	30	6
MMU-342	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	6	6	MMU-342-01	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	K2*	1	4	30	6
MMU-351	Master-Arbeit	PF	20	20	MMU-351-01	Master-Arbeit	PF	MAA	1	5	40	20
Σ=Cr / Pflichtmodule			90									
Σ=Cr /Master-Abschluss			90									

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)***** Alle Angaben beziehen sich auf die Stunden, die als Präsenzunterricht durchgeführt werden.****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**